

Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt
und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Allgemeinverfügung
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet
Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes für den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2008 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung -CoSchuV-) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), in der Fassung der am 19. August 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386) ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Siebte Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 19. August 2021 sowie die erste Änderung der Allgemeinverfügung vom 23. August 2021 zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet werden aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 13. September 2021 (GVBl. S. 571) hat die Hessische Landesregierung die bislang geltende Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) mit Wirkung zum 16. September 2021 erheblichen Änderungen in großem Umfang unterzogen. Die lokal zu erhebende Anzahl der Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (sog. 7-Tages-Inzidenz) verliert vor dem Hintergrund der inzwischen erreichten Impfquote in Hessen an Bedeutung und ist nicht mehr Auslöser für Eingriffe in die Rechte der Bevölkerung. Die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bestimmen die geltenden Landes- und Bundesregelungen, insbesondere das IfSG und die CoSchuV.
Die Allgemeinverfügungen vom 19. August 2021 und vom 23. August 2021 sind daher aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie

soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Es kann jedoch ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Wege des Eilrechtsschutzes bei o.g. Gericht eingereicht werden.

Darmstadt, 15. September 2021

Gez.
Pflugbeil

Stellvertr. Amtsleiter